

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ZERSTÖRUNGSFREIE PRÜFUNG

STATUTEN Revision 14

Freigegeben in der Vollversammlung am 16.05.2024.



1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung“ (ÖGfZP).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Jochen-Rindt-Straße 33, 1230 Wien.
- 1.3 Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich vornehmlich auf das gesamte Bundesgebiet.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Anwendung und Verbreitung der Zerstörungsfreien Prüfung sowie die Ausbildung und Qualifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung zu pflegen und zu fördern. Die ÖGfZP ist die formelle Anerkennungsstelle für Ausbildungs- und Prüfungszentren auf dem Gebiet der Zerstörungsfreien Prüfung in Österreich und soll die internationale Anerkennung der von ihr ausgestellten Zertifikate sicherstellen.
Als Bindeglied zwischen Lehre und Wirtschaft vernetzt die ÖGfZP ihre Mitglieder und regt zur Zusammenarbeit an. Sie gestaltet aktiv nationale und internationale Standards im Interesse der Wirtschaft und unterstützt ihre Mitglieder in allen Fragen der Zerstörungsfreien Prüfung.
Im Weiteren hat der Verein den Zweck, Kontakte zu ausländischen und internationalen, artverwandten Vereinen und Organisationen herzustellen und mit ihnen insbesondere einen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Ausbildung und Zertifizierung zu pflegen und die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten anzustreben.
- 2.2 Die Vereinstätigkeit erfolgt auf gemeinnütziger Basis und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Gebarungüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - technisch-wissenschaftliche Veranstaltungen;
 - Veröffentlichungen und Vorträge;
 - Teilnahme an internationalen Tagungen;
 - Mitgliedschaft beim International Committee for Non-Destructive Testing (ICNDT);
 - Mitgliedschaft bei der European Federation for Non-Destructive Testing (EFNDT);
 - Mitgliedschaft bei der Austrian Standards International (ASI);
 - Mitarbeit bei einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Normaktivitäten;
 - Koordination von Forschungsarbeiten;
 - Herausgabe von Durchführungsrichtlinien für die Ausbildung von Personal für die Zerstörungsfreie Prüfung;
 - Veranstaltung von Kursen und Ausbildungen;
 - Anerkennung von Ausbildungsstellen und Zulassung von Prüfungszentren gemäß EN ISO 9712 sowie deren Überwachung;
 - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen im Sinne der Nachwuchsförderung;
 - Betrieb einer unabhängigen Zertifizierungsstelle nach EN ISO/IEC 17024;
 - Ausstellung von Zertifikaten und Qualifikationsnachweisen für das Prüfpersonal;
 - Abnahme von Qualifizierungsprüfungen in vertraglich gebundenen, zugelassenen Prüfungszentren;
 - Durchführung von Qualifizierungsprüfungen in der Stufe 3 im Rahmen des Akkreditierungsumfanges;
 - Evaluierung und Anerkennung von Zertifizierungen ausländischer Stellen.

3 Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1 Beiträge der Mitglieder
- 3.2 Überschüsse aus Veranstaltungen
- 3.3 Erträge des Vereinsvermögens
- 3.4 Einnahmen der Zertifizierungsstelle

4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder
- korrespondierende Mitglieder
- persönliche Mitglieder
- persönliche Mitglieder limited
- Ehrenmitglieder

4.2 Als „ordentliche Mitglieder“ können nur an Zielen des Vereines interessierte rechtsfähige

- Institutionen
- Industrielle Unternehmen
- Gewerbliche Unternehmen
- Behörden

aufgenommen werden, die aufgrund ihrer personellen Besetzung sowie ihrer technischen Ausstattung zur Mitarbeit im Verein bereit sind.

4.3 Als „korrespondierende Mitglieder“ können rechtsfähige artverwandte Organisationen und Institutionen des In- und Auslandes aufgenommen werden, die an den Bestrebungen des Vereines zur Zweckerreichung Anteil nehmen.

4.4 Als „persönliche Mitglieder“ können natürliche Personen, die mit dem Gebiet der Zerstörungsfreien Prüfung befasst bzw. daran interessiert sind, aufgenommen werden.

4.5 Persönliche Mitglieder, die durch den Verzicht von Mitgliederservices einen reduzierten Mitgliedsbeitrag leisten, gelten als „persönliche Mitglieder limited“.

4.6 Als „Ehrenmitglieder“ können physische Personen aufgenommen werden, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft schließt weitere organisatorische und operative Aufgaben in der ÖGfZP aus.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Ordentliche, persönliche und korrespondierende Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit einem beruflichen oder auch einem privaten Interesse an der Zerstörungsfreien Prüfung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Modalitäten zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 6.1.1. Durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Tod eines Mitgliedes.
 - 6.1.2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres mittels schriftlicher Erklärung erfolgen, die mindestens 3 Monate vorher eingelangt sein muss.
 - 6.1.3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand
 - a. wegen Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - c. wegen Nichterfüllung der Beitragspflichten nach dreimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung ausgesprochen werden. Der Ausschluss muss in schriftlicher Form und nachweislich erfolgen.
- 6.2 Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich und nachweislich Stellung beziehen. Kann keine Einigung zwischen Vorstand und ausgeschlossenen Mitglied erzielt werden, ist das Schiedsgericht einzuberufen.
- 6.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grunde immer, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die vor Beendigung liegenden Vereinsjahre.

7 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Vor einer Wiederaufnahme der Mitgliedschaft sind alle zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes „ordentliche“ und „korrespondierende“ Mitglied hat einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, der die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein wahrnimmt.
- 8.2 Das Recht zur Teilnahme an der Vollversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- 8.3 Das Recht zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Vollversammlung ist den „ordentlichen Mitgliedern“, „persönlichen Mitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“ vorbehalten. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag am Tag der Vollversammlung nicht vollständig entrichtet ist, sind davon ausgeschlossen.
- 8.4 „Korrespondierende Mitglieder“ und „Persönliche Mitglieder limited“ nehmen an den Vorwahlen für den Vorstand nicht teil und können, wie auch „Ehrenmitglieder“, keine Organfunktionen im Verein übernehmen.
- 8.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines zu beachten, seine Ziele nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines abträglich sein könnte.
- 8.6 Die Mitglieder und Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, erhalten keine wie immer gearteten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

9 Organe

Organe des Vereines sind:

- 9.1 Vollversammlung
- 9.2 Vorstand
- 9.3 Präsident
- 9.4 Vizepräsidenten
- 9.5 Geschäftsführer
- 9.6 Rechnungsprüfer
- 9.7 Schiedsgericht

Wenn bei den Bestimmungen für die einzelnen Organe bzw. deren Vorsitzende, Leiter, Stellvertreter und dgl. keine andere Funktionsdauer angegeben ist, so beträgt diese 3 Jahre.

10 Vollversammlung

- 10.1 Die Vollversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres, einberufen werden (ordentliche Vollversammlung).
Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - 10.1.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - 10.1.2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - 10.1.3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - 10.1.4. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - 10.1.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,binnen vier Wochen statt.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den nach dem Lebensalter ältesten Vizepräsidenten, spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin durch eine gesonderte schriftliche Einladung.
- 10.3 Anträge von Mitgliedern, die für die Behandlung in der Vollversammlung bestimmt sind, müssen mindestens 14 Tage vor Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingelangt sein. Solche Anträge sind den teilnahmeberechtigten Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 10.4 Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:
 - 10.4.1. Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten aus der Gruppe der sieben Vorstandsmitglieder, die als Delegierte aus den vorangegangenen Bereichswahlen hervorgegangen sind. Die Vorstandsmitglieder sind aus den folgenden Bereichen zu wählen:
 - Metallerzeugende und verarbeitende Industrie,
 - Nichteisen-/Sonderwerkstoff erzeugende und verarbeitende Industrie,
 - Luft- und Raumfahrt
 - Eisenbahn-Instandhaltung/Seilbahn/Automotive
 - Dienstleister/ZfP-Handel
 - Universitäten/Forschungseinrichtungen
 - Persönliche Mitglieder
 - 10.4.2. Wahl der beiden Rechnungsprüfer

Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Zerstörungsfreie Prüfung (ÖGfZP)

- 10.4.3. Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - 10.4.4. Bestätigung der Kooptierungen von Mitgliedern in den Vorstand
 - 10.4.5. Beschlussfassung über die fristgerecht eingebrachten Anträge zur Tagesordnung
 - 10.4.6. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - 10.4.7. Kenntnisnahme und Genehmigung der Niederschrift (Punkt 10.13)
 - 10.4.8. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - 10.4.9. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vereines für das abgelaufene Jahr
 - 10.4.10. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - 10.4.11. Genehmigung des Jahresvoranschlages
 - 10.4.12. Änderung der Statuten, Genehmigung der Geschäftsordnung
 - 10.4.13. Auflösung des Vereines
- 10.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied (ordentlich oder persönlich) ist bei Verhinderung berechtigt, sein Stimmrecht an ein anderes „ordentliches“ oder „persönliches“ Mitglied schriftlich zu übertragen. Jedem Mitglied können maximal zwei verhinderte Mitglieder das aktive Wahlrecht übertragen.
- 10.6 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Sind beide Vizepräsidenten anwesend, führt den Vorsitz der nach dem Lebensalter ältere anwesende Vizepräsident.
- 10.7 Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Stimmen) notwendig. Ist die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird $\frac{1}{4}$ Stunde später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung eröffnet, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten (Stimmen) beschlussfähig ist.
- 10.8 Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; zur Beschlussfassung über die Punkte 10.4.3, 10.4.9, 10.4.10, 10.4.12 und 10.4.13 ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.9 Der namhaft gemachte Bevollmächtigte eines „ordentlichen Mitgliedes“ hat 5 Stimmen, „persönliche Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ haben jeweils 1 Stimme.
- 10.10 Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vollversammlung.
- 10.11 Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten (verfügbare Stimmen) dies wünscht.
- 10.12 Eine Stimmberechtigung besteht nur, wenn vom betroffenen Mitglied die Mitgliedsgebühren beglichen wurden.
- 10.13 Über jede Vollversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen, vom Präsidenten (Vorsitzenden) unterzeichnet und den Mitgliedern bereitgestellt.
- 10.14 Wenn es aufgrund behördlicher Anordnung nicht möglich ist, eine Vollversammlung in gewohntem Rahmen zu veranstalten, sind entweder eine virtuelle Versammlung ¹⁾ oder eine schriftliche Abstimmung ¹⁾ (per Post oder E-Mail) zulässig. Diese Entscheidung ist vom Vorstand zu treffen. Für eine virtuelle Versammlung (akustisch und visuell) muss es mindestens der Hälfte der Mitglieder technisch möglich sein daran teilzunehmen. Die anderen Mitglieder müssen zumindest akustisch teilnehmen können. Für eine schriftliche Abstimmung sind alle relevanten Unterlagen inklusive ein Abstimmungsblatt für alle Mitglieder bereit zu stellen. Die Ergebnisse inklusive Kommentare und Einwände werden allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- 1) gemäß ‚Gesellschaftsrechtliche COVID-19 Verordnung‘ (BGBl. II Nr. 140/2020 mit der Änderung BGBl. II Nr. 616/2020)*

11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- 11.1.1. dem Präsidenten
 - 11.1.2. den zwei Vizepräsidenten
 - 11.1.3. den weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß 10.4.1
 - 11.1.4. den gemäß 11.3 kooptierten Vertretern in den Vorstand
- 11.2 Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl (Wiederbestellung) von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 11.3 Es obliegt dem Vorstand höchstens vier Personen aus dem Kreis der Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für den Verein und seine Zwecke ist. Sie sind bis zur nächsten Vollversammlung kooptiert und umgehend stimmberechtigt. Die Wiederwahl (Wiederbestellung) ist möglich.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter (der nach dem Lebensalter ältere Vizepräsident), schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten. Sind beide Vizepräsidenten anwesend, führt den Vorsitz der nach dem Lebensalter ältere anwesende Vizepräsident. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- 11.5 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten. Im Falle des Rücktrittes des Präsidenten ist sie an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist sie an die Vollversammlung zu richten. Bei Rücktritt des Präsidenten übernimmt der nach dem Lebensalter ältere Vizepräsident dessen Funktion. Bei Rücktritt anderer einzelner Vorstandsmitglieder können diese vom Vorstand durch Kooptierung nachbesetzt werden. Die Funktionsperiode des neuen Präsidenten sowie anderer neuer Vorstandsmitglieder läuft längstens bis zu den folgenden regulären Wahlen.
- 11.6 Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- 11.7 Aufgaben des Vorstandes:
- Leitung des Vereines
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens gemeinsam mit dem Geschäftsführer
 - Beschlüsse über Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte
 - Bestellung der Geschäftsführung
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung der Vollversammlung hinsichtlich der Tagesordnung
 - Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, persönlichen und korrespondierenden Mitgliedern
 - Anerkennung von Ausbildungsstellen auf Grund der Empfehlung im Auditbericht

12 Präsident

- 12.1 Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Weiters hat er auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten. Im Verhinderungsfalle wird er, insoweit in diesen Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, von dem von ihm im Einzelfall oder für bestimmte Bereiche generell zu beauftragenden Vizepräsidenten vertreten.
- 12.2 Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- 12.3 Für die Wahl des Präsidenten ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollversammlung erforderlich. Erhält bei mehr als zwei Kandidaten niemand die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten beiden Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl des Präsidenten ist geheim, sofern die Vollversammlung nicht einstimmig anders beschließt.

13 Vizepräsident

- 13.1 Die Vizepräsidenten werden mittels einfacher Mehrheit in zwei getrennten Wahlgängen durch die Vollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der neu gewählte Präsident. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl der Vizepräsidenten ist geheim, sofern die Vollversammlung nicht einstimmig anders beschließt.

14 Geschäftsführer

- 14.1 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer erhält Vollmacht nach § 1002 ABGB (Bevollmächtigungsvertrag, siehe 14.2). Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, von seinem Vertretungsrecht nur mit Zustimmung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
- 14.2 Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind insbesondere durch die Statuten, durch die Geschäftsordnung, das Organigramm, bzw. einen Anstellungsvertrag sowie durch besondere Anweisungen des Vorstandes geregelt.
- 14.3 Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.
- 14.4 Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vorstand.
- 14.5 Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung verantwortlich.
- 14.6 Im Verhinderungsfalle werden die Agenden des Geschäftsführers durch ein vom Präsidenten nominiertes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- 14.7 Dem Geschäftsführer obliegt die Schriftführung im Vorstand, er kann diese delegieren.

15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung zu stellen.

16 Schiedsgericht

- 16.1 Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- 16.2 Jeder der beiden Streitteile hat über eingeschriebene schriftliche Aufforderung seines Gegners oder des Vorstandes binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter (Beisitzer) aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (Bevollmächtigten) namhaft zu machen.
- 16.3 Die beiden Schiedsrichter (Beisitzer) haben sich innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen auf einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu einigen. Mangels einer Einigung wird der Vorsitzende vom Vorstand eingesetzt.
- 16.4 Sollte ein Streitteil der Aufforderung der Namhaftmachung eines Schiedsrichters (Beisitzers) nicht fristgerecht entsprechen, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil einen Schiedsrichter (Beisitzer) namhaft zu machen.
- 16.5 Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit sämtlicher drei Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhören der Streitteile endgültig.
- 16.6 Die Kosten des Schiedsgerichtes sind von den Streitteilen zu tragen, wie dies vom Schiedsgericht bestimmt wird.

17 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereines ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen ähnlichen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.